

Mensch und Recht

Nr. 115

März
2010

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Was passiert, wenn ein Haufen Würste 47 Hunde bewachen muss

Untaugliche Reformvorschläge zur EMRK

Man weiss es in Europa seit langem: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist hoffnungslos überlastet. Etwa 120'000 Beschwerden sind zurzeit dort hängig, und täglich gehen Hunderte weiterer Gesuche auf der Kanzlei ein.

Deshalb besteht für den Gerichtshof in immer kürzeren Abständen Reformbedarf. Da zurzeit die Schweiz das Präsidium des Europarates innehat, fand auf Einladung der Schweizer Präsidentschaft im Februar 2010 in Interlaken ein Treffen der europäischen Justizminister statt. Wichtigstes Thema: Die Reform des Gerichtshofes.

In Interlaken haben diese Justizminister der 47 Staaten des Europarates versucht, durch weitere Reformansätze den Kollaps des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg zu verhindern. Doch diese Reformansätze sind wenig tauglich. Dies vor allem deshalb, weil die Staaten einerseits nicht bereit sind, für dieses wichtige Menschenrechts-Kontrollsystem mehr Geld zur Verfügung zu stellen, und weil sie andererseits eine Reform der Struktur des Gerichtshofes nach wie vor ablehnen.

Drei Hauptrichtungen der «Reform»

Die deutsche Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat in der NZZ vom 23. Februar 2010 die drei Hauptrichtungen des Reformdenkens der Justizminister skizziert: Es sei erstens zu gewährleisten, dass Fälle von Menschenrechtsverletzungen bereits national endgültig bearbeitet werden können, so dass solche Fälle gar nicht erst nach Strassburg kommen. Zweitens sollten Bagatellfälle schneller als «offensichtlich unzulässig» aussortiert werden. Drittens habe Deutschland vorgeschlagen, jüngere Richter aus den Mitgliedstaaten damit zu beauftragen, die übrigen unzulässigen Beschwerden herauszufiltern.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit ähnlichen Reformansätzen darf man dessen getrost sein, dass auf dieser Grundlage nichts Entscheidendes passieren wird. Die Zahl der in Strassburg hängigen Beschwerden wird weiterhin

anwachsen, und das Lamento über die Überlastung des Gerichtshofes dürfte noch jahrelang andauern.

Es fehlt an den Strukturen und an Geld

Wer die Menschenrechts-Kontrolle in Europa wirklich nachhaltig verändern und damit ihren bisherigen hohen Stand aufrecht erhalten will, wird nicht darum herumkommen, hauptsächlich zwei Massnahmen zu ergreifen: 1. die Gerichtsbarkeit strukturell zu verändern und auszubauen, und 2. das Verursacherprinzip als Grundlage für die Deckung der Kosten zunehmend Platz greifen zu lassen.

Es ist unklug, in diesem grössten Gerichtssprengel der Welt, der 47 Staaten umfasst, in welchen insgesamt 800 Millionen Menschen leben, nur einen einzigen europäischen Menschenrechts-Gerichtshof arbeiten zu lassen.

Notwendig ist die Schaffung von drei oder vier regionalen Menschenrechtsgerichten erster Instanz. Diese sind analog nach dem Strassburger Muster international zu besetzen, also mit je 47 Richtern, einem aus jedem Vertragsstaat. Der bisherige Strassburger Gerichtshof wäre ihnen als «Supreme Court» überzuordnen, der für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen hat.

Die regionalen Gerichte geben wichtige Fälle sofort nach Strassburg ab, damit diese rasch auf höchster Ebene bearbeitet werden können; im übrigen haben sie sich mit der Filterfunktion zu befassen und die übrigen Fälle zu bearbeiten.

Gefordert: Verursacherprinzip

In absoluten Zahlen entfallen auf die zehn Staaten Russland (33'268), die Türkei (13'115), die Ukraine (9'975), Rumänien (9'812), Italien (7'158), Polen (4'727), Georgien (4'049), Moldawien (3'349), Serbien (3'197) und Slowenien (3'183) insgesamt 77 % aller (Ende 2009) hängigen Beschwerden, die übrigen 37 Mitgliedstaaten des Europarates teilen sich gesamthaft in 23 % aller hängigen Beschwerden. Die Anzahl der hängigen Beschwerden je 10'000 Einwohner beläuft sich im Mittel auf fast eineinhalb (1.47). Werden die Zwergstaaten (Andorra, San Marino, Liechtenstein und Monaco) nicht berücksichtigt – bei welchen auch nur

Zum Geleit

Strukturen

Als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geschaffen wurde, befand man sich im Jahre 1950: Am 4. November jenes Jahres erfolgte die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Palazzo Barberini zu Rom.

Beteiligt an dem Akt waren damals Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, die Türkei und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nord-Irland, insgesamt zwölf westliche europäische Staaten.

Bis 24 Jahre später, am 28. November 1974, endlich die Schweiz als vorläufig letzter Staat beigetreten war, hatten weitere acht Staaten die EMRK ratifiziert; insgesamt waren es damals 21 westeuropäische Staaten.

Dabei blieb es bis zum Fall des Eisernen Vorhanges im Jahre 1989. Seither sind weitere 26 osteuropäische Staaten aus dem ehemaligen sowjetischen Satellitenbereich beigetreten; in Europa fehlen jetzt nur noch Weissrussland und der Vatikan.

Es liegt einigermassen auf der Hand, dass eine Struktur, die vor 60 Jahren für etwas mehr als zwei Dutzend kleinerer Staaten in Westeuropa geschaffen worden ist, den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen sein kann: Ein Gerichtssprengel von Island bis Malta in der Nord-Süd-Richtung und von den Azoren bis Wladiwostok in West-Ost-Richtung mit einem einzigen Menschenrechtsgericht ist schlicht ein Unding.

Will man das Dilemma beheben, in welchem sich heute der Schutz der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates befindet, darf nicht der Schutz der Menschenrechte eingengt werden, wie das nun erneut geplant worden ist.

Not tut hingegen eine längst fällige Änderung der Strukturen dieser Gerichtsbarkeit. Erforderlich sind sicher drei bis vier regionale Menschenrechtsgerichtshöfe, denen der bisherige Gerichtshof in Strassburg als Oberstes Gericht überzuordnen ist. ●

schon eine Beschwerde mehr oder weniger prozentual grosse Ausschläge bewirkt – liegen 18 Staaten oberhalb dieses Mittels. Hier wäre es angezeigt, die Beiträge dieser Staaten an die Kosten des Europarats und damit des Menschenrechts-Gerichtssystems innerhalb der nächsten zwanzig Jahre progressiv zu erhöhen, jeweils in Relation zu den letzten verfügbaren Zahlen.

Die Progression wäre so zu wählen, dass der jeweilige Staat ein echtes Interesse daran erlangt, durch Ausbau und Verbesserung des innerstaatlichen Rechtsschutzsystems weniger auslegen zu müssen, als dies die Zuschläge zu den Kosten des Europarates ausmachen.

Die aktuellen Kosten des Menschenrechtsschutzes im Strassburger System liegen übrigens pro Kopf der Bevölkerung bei weniger als 50 Rappen pro Jahr. Es sollte deshalb innerhalb des Budgets jedes der beteiligten Staaten nicht allzu schwer fallen, diese Mittel wesentlich zu vergrössern.

Grösstes Hindernis dabei sind die Regierungen

Allerdings: Solange solche Massnahmen primär von den jeweiligen Ministern der Mitgliedstaaten des Europarates beschlossen werden müssen, wird sich wohl in dieser Richtung wenig bewegen: Regierungen sind im Strassburger Gerichtssystem die Beklagten und damit die für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen. Oft wehren sie gar Beschwerden im Strassburger Verfahren mit zum Teil geradezu abenteuerlichen Argumentationen ab, die man eher Hintertreppenanwälten zuschreiben würde. Das trifft selbst für die Schweiz zu!

Somit fehlt den Regierungen die wirkliche Entschlossenheit, das System in einer Weise zu verbessern, welche gewährleistet, dass Menschenrechtsverletzungen rascher und effizienter beurteilt werden.

Besser wäre, wenn dafür von den Regierungen unabhängige Gremien von den nationalen Parlamenten geschaffen würden. Diese müssten für die Budgetfragen des Europarates und damit auch für jene des Menschenrechtsgerichtshofes zuständig sein und den Parlamenten die entsprechenden Anträge stellen können.

Der emeritierte Freiburger Wirtschaftsprüfer Walter Wittmann pflegt jeweils zu scherzen, wenn man die Aufgabe, die Freiheit des Marktes zu schützen, den grossen Konzernen überlasse, sei das gleich, wie wenn einige Hunde einen Wurstvorrat bewachen müssten.

In der Frage der Durchsetzung der Menschenrechte kommt einem dazu in den Sinn: Überlässt man das allein den Regierungen, ist das ähnlich, wie wenn ein Haufen Würste 47 hungrige Hunde bewachen müsste.

Beide Male wird das Ergebnis sein, dass die Würste gefressen werden. ●

Die Schweiz in Strassburg erneut verurteilt

Immer der gleiche Fehler am Bundesgericht!

Ganz langsam wird es nun aber oberpeinlich: Erneut ist die Schweiz in Strassburg vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden, weil das Bundesgericht in einer Sache ein Urteil gefällt hat, ohne vorher dem Betroffenen alle Akten zur Stellungnahme zuzustellen zu haben.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangt, dass sowohl in Strafsachen als auch in Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen ein «faïres Verfahren» vor Gericht stattfinden muss. Einer der Grundsätze eines fairen Verfahrens besteht darin, dass ein Gericht nur solche Akten bei der Beurteilung eines Falles berücksichtigen darf, welche allen am Fall beteiligten Parteien nicht nur bekannt sind, sondern zu welchen sie Gelegenheit hatten, auch Stellung zu nehmen.

Die Vorinstanz als Gegenpartei?

Eine der Besonderheiten der schweizerischen Justiz besteht darin, dass das Bundesgericht Beschwerden gegen kantonale Urteile jeweils nicht nur der Gegenpartei, sondern auch dem kantonalen Gericht zuzustellen, dessen Entscheid angefochten worden ist. Das kantonale Gericht hat dann die Möglichkeit, sich dem Bundesgericht gegenüber zu äussern, wie wenn es eine Gegenpartei im Verfahren wäre.

Auf die Zusendung solcher Äusserungen kantonalen Gerichte hat ein Beschwerdeführer einen unbedingten Anspruch. Doch das Bundesgericht scheint das noch immer nicht begriffen zu haben.

Wiederholungstäter Bundesgericht

Im neuesten Urteil zu diesem Problem – es handelt sich um den Fall *Wertz* gegen die Schweiz – hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 17. Dezember 2009 nicht weniger als sieben Fälle aufgezählt, in welchen die Schweiz wegen genau desselben Fehlers bereits hat verurteilt werden müssen:

- 3. 5.1993 Ziegler
- 18. 2.1997 Nideröst-Huber;
- 28. 6.2001 F. R.
- 12. 7.2005 Contardi
- 11.10.2005 Spang
- 13. 7.2006 Ressegatti
- 26. 7.2007 Kessler

Es wird wohl langsam Zeit, dass die Bundesversammlung als Oberaufsichtsbehörde über das Bundesgericht den Bundesrichtern und -Gerichtsschreibern, die in Strassburg als offensichtlich absolut uneinsichtige Wiederholungstäter in Erscheinung treten, Disziplinar massnahmen für den Fall androht, dass solches erneut geschieht.

Überlange Prozessdauer

Im selben Verfahren *Wertz* gegen die Schweiz ging es auch um die Frage der überlangen Prozessdauer.

Gegen den Beschwerdeführer und weitere Beteiligte waren vor mehr als vierzehn Jahren Ermittlungen aufgenommen wor-

den, die am 1. Juli 1996 zur Beschuldigung führten, er habe versucht, zum Nachteil eines Dritten einen Betrug durchzuführen. Diesen Dritten habe er dann mittels zweier Schüsse getötet, weil dieser es abgelehnt habe, das von ihm vorgeschlagene fiktive Geschäft zu tätigen.

Das Strafverfahren führte schliesslich zu einer Verurteilung wegen Mordes und zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und sechs Monaten durch das erstinstanzliche Gericht.

Gegen dieses Urteil appellierte der Verurteilte an das höchste Gericht des Kantons Bern. Dieses bestätigte das Urteil am 9. August 2002. Am gleichen Tag wurde das Urteil mündlich verkündet. Doch das schriftlich begründete Urteil des Gerichts traf beim Verteidiger des Verurteilten erst am 20. November 2003 ein – also erst mehr als 15 Monate später. Dies, obschon die bernische Strafprozessordnung in § 314 Absatz 1 verlangt, dass das schriftlich begründete Urteil binnen 60 Tagen zuzustellen ist.

Artikel 6 Abs. 1 der EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Der Strassburger Gerichtshof hat die Schweiz auch wegen Verletzung des in Artikel 6 EMRK enthaltenen Beschleunigungsgebotes verurteilt. Die Schweiz hatte geltend gemacht, das bernische Gericht sei überlastet gewesen.

Die Schweiz muss dem Beschwerdeführer dieser Verspätung wegen ein Schmerzensgeld von 2'000 Euro zuzüglich Zinsen bezahlen. ●

Sterbehilfe im US-Staat Montana erlaubt

Am 31. Dezember 2009 hat der Oberste Gerichtshof des amerikanischen Bundesstaates Montana entschieden, dass die Mitwirkung eines Arztes beim Suizid eines Patienten nicht gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstösst und somit zulässig ist.

Robert Baxter, ein pensionierter Lastwagenchauffeur, der an lymphozytischer Leukämie und diffuser Lymphadenopathie litt, hatte sich einer Reihe von Chemotherapien unterzogen.

Doch sein Gesundheitszustand liess sich nur noch umschreiben mit Infektionen, chronischer Müdigkeit und Schwäche, Blutarmut, nächtlichen Schweissausbrüchen, Schwindel, stark geschwollenen Drüsen, zunehmenden Verdauungsschwierigkeiten, einem allgemeinen Schmerzzustand und ständigem Unwohlsein.

Wunsch nach Sterbehilfe

Baxter wünschte sich deshalb von seinem Arzt die Verschreibung einer Arznei, die er selbständig einnehmen könnte und welche sein Leben beenden würde.

Robert Baxter, vier Ärzte und eine Organisation, die sich für Sterbehilfe einsetzt, gelangten deshalb an das zuständige Bezirksgericht.

Sie verlangten, es sei festzustellen, dass Baxter einen Anspruch darauf habe, ärztliche Hilfe zum Suizid zu erhalten. Sie beriefen sich auf zwei Bestimmungen der Verfassung von Montana. Diese garantieren die Würde und das Privatleben des Menschen.

Verfassungsmässige Rechte

Im Dezember 2008 urteilte das Bezirksgericht. Es anerkannte die Ansprüche Baxters und erklärte, die verfassungsmässigen Rechte eines Bürgers auf Würde und Privatleben verschafften einem urteilsfähigen Menschen, der terminal krank ist, das Recht, die Hilfe eines Arztes zu erlangen, der ihm für einen Suizid die dafür erforderlichen Mittel verschreibt. Es sei dann Sache des Patienten, zu entscheiden, ob und wann er diese Mittel einnehme und so seinen eigenen Tod herbeiführe.

Ausserdem hielt das Bezirksgericht fest, ein Arzt, der so handle, könne nicht verfolgt werden.

Der Staat legt Berufung ein

Gegen dieses Urteil hat der Staat Montana Berufung an dessen Oberstes Gericht eingelegt.

Am Verfahren haben sich 21 Organisationen oder Personengruppen, die für oder gegen Sterbehilfe eintreten, als «dritte Parteien» - mit dem Fachbegriff: amici curiae («Freunde des Gerichtshofes») beteiligt.

Nachdem anfangs September 2009 die Sache vor dem Gerichtshof verhan-

delt worden war, entschied das Gericht am letzten Tag des Jahres 2009 und wies die Berufung des Staates Montana mit vier gegen drei Stimmen ab.

Andere Begründung

Allerdings wählte das Oberste Gericht eine andere Begründung.

In seinen Erwägungen hielt es fest, man sollte sich bei der Beurteilung einer Gesetzesbestimmung solange nicht auf Bestimmungen der Verfassung berufen oder abstützen, als es möglich sei, einen Fall auch ohne Inanspruchnahme von Verfassungsbestimmungen zu entscheiden.

Das Gericht hielt dann fest, dass der Suizid in Montana kein Delikt darstelle.

Somit sei zu prüfen, ob die Einwilligung des Patienten geeignet sei, einen Arzt vor Strafverfolgung zu schützen.

Die öffentliche Ordnung

Nach einer allgemeinen Regel des Strafrechts von Montana bewirkt die Einwilligung einer Person in eine Handlung, die als Straftat gilt, deren Rechtmässigkeit. Das Gesetz sieht allerdings vier Ausnahmen vor: 1. gesetzlich vorgesehene Unfähigkeit, eine Einwilligung zu geben; 2. Urteilsunfähigkeit zufolge jugendlichen Alters, Geisteskrankheit oder -schwäche oder Vergiftung (Alkohol!); 3. durch Gewalt, Härte oder Enttäuschung hervorgerufene Einwilligung; und 4. wenn eine Einwilligung gegen die öffentliche Ordnung («public policy») verstossen würde.

In einer Reihe von Urteilen in amerikanischen Bundesstaaten falle unter Ausnahme 4 eigentlich einzig eine brutale und unvernünftige Gewaltausübung, welche auch Andere gefährde und den öffentlichen Frieden störe.

Friedliche, private Handlung

Mit so etwas könne der Vorgang jedoch nicht verglichen werden, bei welchem ein Arzt seinem Patienten ein Medikament aushändige, welches dieser später friedlich und im Rahmen einer privaten Handlung einnehme und das zu dessen Tod führe.

Ein Arzt, welcher seinem Patienten ein solches Medikament aushändige, sei nicht direkt an der letzten Entscheidung und am letzten Akt des Patienten beteiligt. Jeder Abschnitt des Vorgangs zwischen Arzt und Patient sei privat, zivil und anteilnehmend. Die letztliche Entscheidung des Patienten, das Medikament einzunehmen oder darauf zu verzichten, verletze den öffentlichen Frieden nicht und bringe keine Dritten in Gefahr.

Im Recht des Staates Montana sei auch keine Bestimmung zu finden, welche besage, dass die Hilfe eines Arztes gegenüber einem Patienten, der sterben möchte, gegen die öffentliche Ordnung verstosse. Das bestehende Gesetz für terminal Kranke, welches ihnen das Recht gibt, eine Behandlung abzulehnen oder abzubrechen, sei im Gegenteil Ausgangspunkt für die Überlegung, dass der Gesetzgeber aus-

drücklich beabsichtigt habe, terminal Kranken Autonomie bezüglich einer Entscheidung zuzugestehen, das Leben zu beenden.

Wenn Ärzte daran mitwirken, könne man sie nicht verfolgen; das Gesetz habe jedoch vorgesehen, dass Ärzte ein Delikt begehen und verfolgt werden können, wenn sie dem Willen des Patienten entgegen handeln; darauf stehen die Strafe einer Busse bis 500 Dollar und bis zu einem Jahr Freiheitsentzug.

Respekt für den Willen des Patienten

Das Gesetz wolle somit den Willen des Patienten bezüglich einer Lebensende-Entscheidung respektieren.

Das Gericht hat dann auch auf Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen, welche die Patientenverfügung regeln. Auch dort ist einem Patienten das Recht eingeräumt worden, eine Behandlung zu verweigern, auch wenn diese zum Tode führt.

Das Gesetz habe auch ausdrücklich festgehalten, dass ein Tod, der durch Behandlungsverzicht eintrete, weder als Suizid noch als Tötungsdelikt betrachtet werden dürfe – mit den entsprechenden Auswirkungen insbesondere auch für das Versicherungswesen.

Wichtige Unterscheidung

Das Gesetz sage zwar, Tötung auf Verlangen oder Euthanasie werde durch dessen Bestimmungen weder geduldet, noch gestattet noch befürwortet. Ärztliche Hilfe zum Sterben, wie sie hier verlangt worden sei, sei jedoch nicht in diesem Sinne zu verstehen.

Ein bedeutendes Urteil

Dieses Urteil ist nicht nur für den Staat Montana von grosser Bedeutung; es kann in zahlreichen anderen Bundesstaaten der USA möglicherweise bald Nachahmung finden. Der Fall zeigt einmal mehr, dass Fortschritte im Bereiche der Sterbehilfe in aller Regel auf dem Wege über die Inanspruchnahme von Gerichten schneller erzielt werden können, als wenn man dazu um Mehrheiten in Parlamenten kämpft.

Das «letzte Menschenrecht»

Die Ursache für diesen Unterschied liegt darin, dass der Anspruch auf das «letzte Menschenrecht» – nämlich selbst über das Ende seines eigenen Lebens verfügen und danach handeln zu dürfen – bereits heute in den Grundrechten aller modernen Staaten *ungeschrieben* enthalten ist.

Werden solche Rechte vor Gericht eingefordert, haben die Gerichte die Aufgabe, zu prüfen, ob sich das auch in der Rechtsordnung des betreffenden Staates so verhält.

Genau dies hat sich auch in der Schweiz gezeigt: Das Bundesgericht hat am 3. November 2006 entschieden, das Recht, selbst über sein eigenes Ende verfügen zu können, sei Teil des Selbstbestimmungsrechts und durch die EMRK garantiert. ●

Endlich hat Russland eingelenkt

Lange mussten die 46 anderen Staaten des Europarates warten, bis Russland das 14. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert hat. Doch Mitte Januar 2010 war es endlich soweit.

Mit dem 14. Zusatzprotokoll wurde vor allem beabsichtigt, die Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wesentlich zu beschleunigen: Nunmehr kann schon ein Einzelrichter eine Beschwerde, die offensichtlich unzulässig ist, auf kurzem Wege erledigen; vorher brauchte es dazu die einstimmige Entscheidung von drei Richtern.

Ausserdem können nun Beschwerden, für die es bereits ein Piloturteil gibt, ebenfalls rascher und einfacher erledigt werden.

Russland hatte die Regelung seit dem 13. Mai 2004 blockiert. Erst Jahre nachdem alle anderen Vertragsstaaten das Protokoll ratifiziert hatten, bequemte sich auch Moskau zu diesem längst fälligen Schritt.

Die übrigen Europaratsstaaten hatten schliesslich insoweit Druck aufgesetzt, als sie unter sich und somit ohne Russland vereinbart haben, das Zusatzabkommen für alle Verfahren, an denen Russland nicht beteiligt ist, vorzeitig anzuwenden. Auf diese Weise gab es in Strassburg gewissermassen zwei unterschiedliche Geschwindigkeiten.

Doch es bedurfte in Moskau zuerst des Wechsels im Staatspräsidium. Erst nachdem Wladimir Putin durch Dmitri Medwedew abgelöst worden war, begann das russische Eis langsam zu tauen.

Einer der Gründe für die «Zurückhaltung» Moskaus waren die zahlreichen Beschwerden wegen der Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien.

Zudem war durch die schiere Grösse der Zahl der gegen Russland hängigen Beschwerden der Eindruck entstanden, in Russland sei die Menschenrechtslage besonders schlecht.

Nun darf man allerdings nicht bloss die absolute Zahl der Beschwerden zur Beurteilung heranziehen; man muss auch die Grösse der Bevölkerung eines Landes mit berücksichtigen. Zudem spielt eine Rolle, ob eine Bevölkerung bereits gewohnt ist, sich in Strassburg zu beschweren. Insofern erscheint es sinnvoll, sich einmal eine Übersicht über die europäische Menschenrechts-Beschwerdelage zu verschaffen. Dies wird in der folgenden Aufstellung auf dieser Seite gezeigt. ●

Die Rangliste der Europaratsstaaten in Bezug auf die Zahl von Beschwerden

Heilige und Sünder in Menschenrechten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Liste der Staaten des Europarates in der Reihenfolge der Anzahl hängiger Beschwerden

pro Kopf der Wohnbevölkerung des jeweiligen Staates. Das Mittel liegt Ende 2009 bei 1.47 Beschwerden.

Staat	Hängige Beschwerden	Beschwerden auf 10'000 Einwohner
Dänemark	59	0.11
Norwegen	68	0.14
Spanien	754	0.17
Irland	74	0.17
Portugal	262	0.25
Grossbritannien	1'620	0.27
Deutschland	2'279	0.28
Belgien	348	0.33
Niederlande	568	0.35
Schweden	329	0.37
Frankreich	2'464	0.39
Island	14	0.44
Malta	18	0.45
Griechenland	662	0.59
Andorra	6	0.72
Albanien	228	0.72
Finnland	408	0.77
Österreich	656	0.79
San Marino	3	0.95
Schweiz	780	1.00
Zypern	84	1.05
Litauen	362	1.06
Luxemburg	54	1.08
Italien	7'158	1.21
Polen	4'727	1.24
Aserbeidschan	1'104	1.34
Ungarn	1'406	1.39
Türkei	13'115	1.75
Monaco	6	1.83
Tschechien	2'074	2.01
Kroatien	979	2.18
Ukraine	9'975	2.18
Russland	33'568	2.38
Lettland	579	2.52
Slowakei	1'360	2.52
Armenien	814	2.54
Estland	422	3.25
Bulgarien	2'728	3.54
Liechtenstein	15	4.19
Serbien	3'197	4.26
Rumänien	9'812	4.54
Bosnien/Herzegowina	2'071	4.55
Mazedonien	1'077	5.22
Montenegro	430	6.40
Georgien	4'049	8.74
Moldawien	3'349	10.15
Slowenien	3'183	15.92
Total	119'298	1.47

Mittel: 1.47